

# **Bericht**

der Landesregierung

**Siebter Bericht der Landesregierung zur Umsetzung des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes (BbgStEG)**

**Stand: 2. Dezember 2020**

**Siebter Bericht der Landesregierung  
zur Umsetzung des  
Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes  
(BbgStEG)**

**Dezember 2020**

## **Gliederung**

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
| <b>A</b> | <b>Einleitung</b>  | <b>3</b>  |
| <b>B</b> | <b>Bilanz der Erprobungen 2006 – 2020</b>                      | <b>4</b>  |
|          | I. <b>Gesamtbilanz</b>   | <b>4</b>  |
|          | II. <b>Landesweite Umsetzung</b>                               | <b>4</b>  |
|          | III. <b>Erhaltung des Status quo/verlängerte Genehmigungen</b> | <b>5</b>  |
| <b>C</b> | <b>Evaluierung durch die Landesverwaltung</b>                  | <b>6</b>  |
| <b>D</b> | <b>Bewertung und Schlussfolgerungen</b>                        | <b>6</b>  |
| <b>E</b> | <b>Ausblick</b>  | <b>10</b> |

## **Anlage**

**Übersicht über die Anträge nach dem Standarderprobungsgesetz**

## A Einleitung

Das Standarderprobungsgesetz stellt den gesetzlichen Rahmen für befristete Freistellungen der kommunalen Ebene von landesrechtlichen Standards. Ziel des Gesetzes ist es, neue Maßnahmen zum Bürokratieabbau zu erproben, auszuwerten und erfolgreiche Erprobungen für eine landesweite Anwendung zu empfehlen. Zu diesem Zweck können seit 2006 Gemeinden, Ämter, Landkreise und Zweckverbände auf Antrag für einen begrenzten Zeitraum Rechtsvorschriften modifiziert anwenden, um neue Lösungen bei der kommunalen Aufgabenerfüllung zu erproben und in der Praxis Erfahrungen zu sammeln, ob Aufgaben auch unbürokratischer, effektiver und kostengünstiger für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung erledigt werden können. Vor dem Hintergrund der veränderten demografischen Entwicklung ist es seit 2011 weitere Zielstellung des Standarderprobungsgesetzes die Handlungsspielräume auf kommunaler Ebene zu erhöhen, um es den Kommunen zu ermöglichen, den Herausforderungen des demografischen Wandels vor Ort mit flexiblen und örtlich angepassten Lösungen zu begegnen. Einer befristeten Befreiung von landesrechtlichen Vorschriften dürfen Bundesrecht, EU-Recht oder Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

Das Standarderprobungsgesetz tritt nach der derzeitigen Regelung am 1. September 2021 außer Kraft.

Die Landesregierung berichtet dem Landtag gemäß § 2 Abs. 4 BbgStEG alle zwei Jahre über die Umsetzung des Standarderprobungsgesetzes und den Verfahrensstand und legt nunmehr ihren Siebten Bericht für die Jahre 2019 und 2020 vor.

## B Bilanz der Erprobungen 2006 – 2020

### I. Gesamtbilanz

Seit der letzten Berichterstattung im Dezember 2018 wurden keine neuen Anträge nach dem Standarderprobungsgesetz gestellt. Damit verbleibt es bei 126 Anträgen seit 2006.

Eine der ehemaligen zwölf Erprobungskommunen des Versuchs „Zuständigkeitsübertragung StVO“ hat von der Möglichkeit, ihren Status quo bei der Übertragung von Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung über den 31. Dezember 2019 hinaus noch einmal zu verlängern, keinen Gebrauch gemacht.

Die im letzten Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossenen Erprobungsphasen der beiden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung wurden 2020 mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in eine mandatorische öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GkGBbg) überführt.

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt einen aktualisierten Gesamtüberblick über die Ergebnisse der bisherigen 126 Anträge:

|   |            |           |           |           |
|---|------------|-----------|-----------|-----------|
| Anträge insgesamt   | <b>126</b> |           |           |           |
| Landesweite Umsetzung (erfolgt)                                 |            | <b>52</b> |           |           |
| Umsetzung bereits nach geltendem Recht möglich                  |            | <b>9</b>  |           |           |
| Nicht abgeschlossene Erprobungsphasen                           |            |           | <b>0</b>  |           |
| Aufrechterhaltung Status quo aus der Erprobung (StVO)           |            |           | <b>11</b> |           |
| Ablehnungen   |            |           |           | <b>28</b> |
| ▪ Zuständigkeitsverlagerung nicht möglich                       |            |           |           |           |
| ▪ Entgegenstehendes Bundes-/EU-Recht, Verletzung Rechte Dritter |            |           |           |           |
| ▪ Zielstellung des BbgStEG nicht erreicht                       |            |           |           |           |
| Rücknahmen/Erledigungen   |            |           | <b>15</b> |           |
| Abgeschlossene Versuche ohne landesweite Umsetzung              |            |           | <b>11</b> |           |

### II. Landesweite Umsetzung

Einen Überblick über die bislang erfolgten landesweiten Umsetzungen geben der Dritte Bericht aus dem Jahr 2012 ([www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w5/drs/ab\\_6400/6468.pdf](http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w5/drs/ab_6400/6468.pdf)), der Vierte Bericht aus dem Jahr 2014 ([www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w6/drs/ab\\_0200/257.pdf](http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w6/drs/ab_0200/257.pdf)), der Fünfte Bericht aus dem Jahr 2016 ([www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w6/drs/ab\\_5600/5615.pdf](http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w6/drs/ab_5600/5615.pdf)) und der Sechste Bericht aus dem Jahr 2018 ([www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w6/drs/ab\\_10200/10229.pdf](http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w6/drs/ab_10200/10229.pdf)).

### III. Erhaltung des Status quo/verlängerte Genehmigung von Versuchen – weiteres Vorgehen

- Status quo bei der Übertragung von Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung

2007 war im Rahmen des Versuchs „Zuständigkeitsübertragung StVO“ zwölf Erprobungskommunen in Abhängigkeit von ihrer Größe die Zuständigkeit für bestimmte Vorschriften der StVO übertragen worden. Als Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern konnten die Städte Teltow, Werder, Prenzlau und Guben im Versuchszeitraum eine eigene (Untere) Straßenverkehrsbehörde bilden, die außerhalb des Versuches bei den Landkreisen und kreisfreien Städten angesiedelt sind. Den Versuchskommunen Zossen, Bad Liebenwerda, Kyritz, Wittenberge, Luckau, Kleinmachnow, Finsterwalde und Amt Schlieben mit weniger als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern wurden Teilaufgaben Unterer Straßenverkehrsbehörden übertragen.

Nach Beendigung und Evaluierung des Erprobungsversuchs entschied sich der Landesgesetzgeber 2011, durch Einfügung der Übergangsvorschrift des § 8a in das Standarderprobungsgesetz den Status quo der zwölf Erprobungskommunen als Untere Straßenverkehrsbehörde unangetastet zu lassen, solange die zukünftigen Strukturen und Aufgaben noch grundlegend diskutiert werden. Die Übergangsvorschrift wurde vom Gesetzgeber 2012 und 2016 verlängert. Mit Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 wurde die Übergangsvorschrift des § 8a BbgStEG mit dem Außerkrafttreten des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes harmonisiert. Den zwölf ehemaligen Erprobungskommunen wurde es damit ermöglicht, den bisherigen Status quo über den 31. Dezember 2019 hinaus noch einmal bis zum 1. September 2021 zu verlängern. Elf der zwölf berechtigten Kommunen haben von dieser Verlängerungsoption durch erneute Antragstellung Gebrauch gemacht.

Die Stadt Bad Liebenwerda hat keinen neuen Antrag gestellt. Die von ihr bis zum 31. Dezember 2019 wahrgenommenen Teilaufgaben einer Unteren Straßenverkehrsbehörde sind somit zum 1. Januar 2020 automatisch an den Landkreis Elbe-Elster zurückgefallen und werden seitdem von diesem wahrgenommen. Auf der Grundlage des Gesetzes zur Einführung der Verbandsgemeinde und der Mitverwaltung (Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetz – VgMvG) hat die Stadt Bad Liebenwerda mit den Städten Falkenberg/Elster, Mühlberg/Elbe und Uebigau-Wahrenbrück eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung einer Verbandsgemeinde ab 01.01.2020 geschlossen. Die Veröffentlichung und Genehmigung erfolgte im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 29 vom 31.07.2019. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde keine Regelung zur Fortführung der Wahrnehmung von Teilaufgaben einer Unteren Straßenverkehrsbehörde nach dem Standarderprobungsgesetz getroffen.

- Weiteres Vorgehen

Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, fachlich zuständig für das Straßenverkehrsrecht und Genehmigungsbehörde des StVO-Versuchs, und das für das Standarderprobungsgesetz zuständige Ministerium des Innern und für Kommunales haben sich zur Frage einer weiteren Übertragung von StVO-Zuständigkeiten aus dem erprobten Bereich wie folgt verständigt:

- Den elf verbleibenden ehemaligen Erprobungskommunen des StVO-Versuchs wird die Möglichkeit eröffnet, auf Antrag die von ihnen bisher wahrgenommenen Zuständigkeiten dauerhaft übertragen zu erhalten.

- Den übrigen Kommunen des Landes Brandenburg soll eine Möglichkeit eröffnet werden, gegebenenfalls einzelne bürger- und ortsnahe Zuständigkeiten des Straßenverkehrsrechts wahrnehmen zu können.
- Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Erprobung der Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung:

Im Landkreis Elbe-Elster haben alle kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem Standarderprobungsgesetz mit dem Landkreis die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen - Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen - wahrgenommen (§ 46 Absatz. 1 Nr. 11 StVO, § 3 BbgStEG). Der Landkreis Elbe-Elster bescheinigt den Kommunen, sehr gut in der Lage zu sein, die Aufgabe zu erfüllen. Die Möglichkeit, den entsprechenden Antrag direkt bei ihrer Heimatgemeinde stellen zu können, wurde auch von den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern begrüßt.

Der Landkreis Elbe-Elster und die kreisangehörigen Kommunen haben im Ergebnis der Erprobung 2020 nunmehr eine mandatorische öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung dieser Aufgabe durch die Kommunen im Auftrag des Landkreises nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (§ 46 Absatz 1 Nr. 11 StVO, § 3 Absatz 1 Nr. 1 GKGBbg) abgeschlossen. Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die Erprobungsphase der beiden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Standarderprobungsgesetz wird damit erfolgreich beendet.

## **C Evaluierung durch die Landesverwaltung**

Es ist weiterhin Ziel der Landesregierung, die Kompetenz der mit Evaluationen betrauten Beschäftigten in der Landesverwaltung zu verbessern, wobei dies insbesondere auch für die Evaluierung von Erprobungsversuchen nach dem Standarderprobungsgesetz gilt. In den letzten Berichten wurde dargelegt, dass von der Landesakademie für öffentliche Verwaltung ein Seminarkonzept mit dem Thema "Evaluation von Projekten und Gesetzen oder Maßnahmen" entwickelt wurde. Das Seminar vermittelt grundlegendes Wissen und allgemein erforderliche Kenntnisse zum Thema Evaluation, deren Zielsetzungen, Einsatzmöglichkeiten, Abläufe, Instrumentarien, Akteurinnen und Akteuren. Fallbeispiele ermöglichen eine bessere Beurteilung der Zweckmäßigkeit von Herangehensweisen und Aussagekraft von Evaluationsergebnissen. Des Weiteren werden Möglichkeiten aufgezeigt, Evaluationen in Organisationen zu verstetigen und zu professionalisieren. Im Zeitraum 2014 bis 2020 haben 52 Beschäftigte - aus allen Ressorts, der Staatskanzlei und des Landesrechnungshofs - das Seminarangebot genutzt. 2020 musste das Seminar wegen einer zu geringen Teilnehmeranmeldung (fünf Personen) abgesagt werden. Die Landesakademie für öffentliche Verwaltung wird das Seminar 2021 aber erneut anbieten.

## **D Bewertung und Schlussfolgerungen**

Es verbleibt bei den Ausführungen im Sechsten Bericht, dass bisher 62 Brandenburger Kommunen die Erprobungsmöglichkeiten des Standarderprobungsgesetzes genutzt haben und 52 der 126 Anträge zu einer landesweiten Umsetzung des Antragsbegehrens führten.

Die Erwartungen an das Standarderprobungsgesetz wurden auch im Berichtszeitraum 2019-2020 nicht erfüllt. Die Kommunen haben die durch das Standarderprobungsgesetz eröffneten Möglichkeiten wiederum nicht genutzt. Es wurden erneut keine Anträge unter dem Gesichtspunkt Bürokratieabbau oder zur Begegnung der Folgen des demografischen Wandels gestellt. Damit setzt sich der Trend der letzten Jahre fort. Dies ist umso mehr überraschend, als weiterhin die Kommunen, die kommunalen Spitzenverbände und der parlamentarische Raum das Standarderprobungsgesetz für sinnvoll und erforderlich halten und sich für dessen Verlängerung aussprechen. Die Enquete-Kommission "Zukunft der ländlichen Regionen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels" (EK 6/1) der letzten Legislaturperiode hat 2019 in ihrem Abschlussbericht ausgeführt, dass Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter in zahlreichen Sitzungen und Gesprächen den Wunsch formuliert haben, von den „bürokratischen Einheitsregeln“ des Landes abweichen zu können und passgenaue Lösungen für ihre Gemeinde umzusetzen. Dieser Wunsch hat in den letzten vier Jahren jedoch zu keiner Antragstellung geführt. Im Vierten, Fünften und Sechsten Bericht wurden die möglichen Gründe für die ausbleibenden Antragstellungen ausführlich aufgezeigt.

Die nunmehr geringe Anzahl von Neuansträgen zur Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Normen und Standards ist kein brandenburgisches Phänomen, sondern entspricht auch den Erfahrungswerten im Land Mecklenburg-Vorpommern mit dem vergleichbaren dortigen Standarderprobungsgesetz. Im Zweiten Abschlussbericht der Landesregierung (Mecklenburg-Vorpommern) an den Landtag zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2015 bis 2018<sup>1</sup> wird wie folgt ausgeführt:

„Nach den Befunden im Berichtszeitraum erscheint die Anzahl der gestellten Erprobungsanträge wieder eher gering. Die Anzahl an Erprobungsanträgen ist mit 20 Anträgen im Berichtszeitraum im Verhältnis zum Berichtszeitraum des ersten Abschlussberichts ungefähr gleich geblieben. Der Umstand, dass ein größerer Anteil der Anträge den gleichen Antragsgegenstand betrifft, stützt diese Wertung und bekräftigt die Feststellung, dass die Zahl von 58 gestellten Anträgen im Gesamtverlauf des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes von über sieben Jahren, als eher gering einzuschätzen ist. Mit rechnerisch circa acht Anträgen pro Jahr bleibt dieses Ergebnis hinter den Erwartungen, die insoweit mit dem Gesetz verbunden waren, zurück.“

Wie bereits seit dem Vierten Bericht ausgeführt, legen die fehlenden Antragstellungen die Vermutung nahe, dass die Kommunen bei ihrer Aufgabenwahrnehmung nicht in dem Maße durch landesrechtliche Standards unnötig gehemmt werden oder durch gesetzliche Vorschriften an der Realisierung flexibler und örtlich angepasster Lösungsansätze vor Ort gehindert werden, wie ursprünglich angenommen. Eine entsprechende Schlussfolgerung wird auch im Zweiten Abschlussbericht der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern gezogen.

Es steht vielmehr zu vermuten, dass die Flexibilität eher durch Förderrichtlinien, die Finanzierung struktureller Anpassungsmaßnahmen, dem drohenden Verlust von EU-Fördermitteln bei Abweichung von Standards, baulicher und energetische Vorgaben, im Genehmigungsverfahren oder im sonstigen Verwaltungshandeln eingeschränkt wird. Hemmnisse können auch aus einer zuweilen innovationsunfreundlichen Auslegung der Vorschriften entstehen. Insoweit stellt in der Praxis oftmals gar nicht eine grundsätzlich sinnvolle Vorschrift das Problem dar, sondern damit verbundene Verfahren oder überflüssige Zusatzpflichten.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Kommunen im Bereich der Zuständigkeitsverlagerungen seit Mitte 2014 mit dem neu gefassten Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg

---

<sup>1</sup> [https://www.landtag-mv.de/fileadmin/media/Dokumente/Parlamentsdokumente/Drucksachen/7\\_Wahlperiode/D07-2000/Drs07-2551.pdf](https://www.landtag-mv.de/fileadmin/media/Dokumente/Parlamentsdokumente/Drucksachen/7_Wahlperiode/D07-2000/Drs07-2551.pdf)



(GKGBbg) umfassende Gestaltungsmöglichkeiten erhalten haben. Das Gesetz ermöglicht seit 2014 eine auch Ebenen übergreifende Zusammenarbeit zwischen Landkreisen und kreisangehörigen Kommunen durch wechselseitige Mandatierungen. Mit diesen flexiblen Instrumentarien – auch außerhalb der Standarderprobung - haben die Kommunen die Chance, die Qualität der Aufgabenerfüllung zu sichern und die Bürgerfreundlichkeit zu steigern. Ein Beispiel dafür ist die mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Elbe-Elster und den kreisangehörigen Kommunen zur Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung ab dem 1. Januar 2021.

Die derzeit ausbleibenden Erprobungsanträge nach dem Standarderprobungsgesetz bedeuten keinen „Erprobungsstillstand“. Die Kommunen können auch anderweitig Erprobungen vornehmen. Eine Reihe von Fachgesetzen weisen Experimentierklauseln zur befristeten Erprobung von Rechtsvorschriften auf, um auf Basis der dabei gesammelten Erfahrungen die erprobten Verfahren eventuell endgültig zu normieren, entsprechende gesetzliche Bestimmungen zu überarbeiten oder neu zu erlassen. Die Erprobungsklauseln in Fachgesetzen können gleichfalls auch zu demografietauglichen Lösungen und Anpassungsprozessen in der Daseinsvorsorge führen.

Ein Beispiel für eine solche Experimentierklausel stellt seit 2019 § 51 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg dar.

Nach § 51 GKGBbg kann das für Inneres zuständige Ministerium zur Weiterentwicklung der kommunalen Gemeinschaftsarbeit im Einzelfall auf Antrag zeitlich befristete Ausnahmen von einzelnen Vorschriften des GKGBbg zulassen. Ausweislich der Gesetzesbegründung<sup>2</sup> erfordert der fortdauernde gesellschaftliche, politische, wirtschaftlich und nicht auch zuletzt technische Wandel auch von den Kommunen, kommunale Aufgaben - auch in den unterschiedlichen Formen und Arten der Kooperation - effizient und bürgernah wahrzunehmen. Die Schaffung einer speziellen Experimentierklausel im GKGBbg ermögliche es, auf Antrag der betroffenen Kommunen im Einzelfall durch zeitlich befristete Abweichungen von den Vorschriften des GKGBbg möglichst flexibel auf technische und gesellschaftliche Entwicklungen und Ansprüche zu reagieren, um auf diesem Wege Gestaltungsspielräume der interkommunalen Zusammenarbeit zu vergrößern. Die durch die Experimentierklausel gewonnenen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen sollen dazu dienen, bei einer späteren Fortschreibung des Rechtsrahmens kommunaler Zusammenarbeit eine praxisnahe Grundlage für Entscheidungen über entsprechende gesetzliche Änderungen zu bieten. Die Vorschrift ermöglicht es Kommunen im Sinne des §1 Absatz 3 GKGBbg, Abweichungen von den Vorschriften des § 4 GKGBbg (Arbeitsgemeinschaften), der §§ 6 bis 9 GKGBbg (öffentlich-rechtliche Vereinbarungen), der §§ 11 bis 36 GKGBbg (Zweckverbände) und §37 Absatz 2 bis 4 sowie §§ 38, 39 GKGBbg (gemeinsame kommunale Anstalten) zu beantragen. Die Experimentierklausel erweitert den rechtlichen Gestaltungsrahmen für die Entwicklung und Erprobung neuer Instrumentarien und Verfahren innerhalb der bestehenden Arten und Formen der Zusammenarbeit nach dem GKGBbg. Vergleichbar mit dem Standarderprobungsgesetz hat das für Inneres zuständige Ministerium im Rahmen der Zulassung von Abweichungen nach § 51 – neben einer für die Erprobung hinreichenden zeitlichen Befristung – angemessene regelmäßige Berichtspflichten für die an der Zusammenarbeit beteiligten Kommunen vorzusehen, um die Beurteilung der Praxistauglichkeit und der erzielten Wirkungen für eine gesetzliche Übernahme zu ermöglichen.

Ein weiteres Beispiel findet sich im Gesetz über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz – BbgEGovG).

---

<sup>2</sup> [https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/drs/ab\\_10600/10694.pdf](https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/drs/ab_10600/10694.pdf)

Nach der Experimentierklausel des § 17 Abs. 1 kann zum Ausbau der elektronischen Verwaltung das jeweils fachlich zuständige Mitglied der Landesregierung im Benehmen mit der oder dem IT-Beauftragten und nach Zustimmung des für Inneres und Kommunales zuständigen Mitgliedes der Landesregierung durch Rechtsverordnung für den Zeitraum von höchstens drei Jahren sachlich begrenzte Abweichungen von den in Nummer 1 bis 3 aufgeführten Zuständigkeits-, Form- oder Verfahrensvorschriften unter anderem des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg zulassen.

In der Gesetzesbegründung zum E-Government-Gesetz wird ausgeführt, dass der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien in der Verwaltung technikbedingt einem raschen Wandel unterliegt. Auch die rechtlichen Rahmenbedingungen des E-Government seien auf europäischer und nationaler Ebene beständigen Veränderungen unterworfen. Demgegenüber sei gerade die Durchführung von E-Government-Projekten oft mit weitreichenden Kosten- und Organisationsfolgen verbunden. Die Entwicklung des E-Government müsse daher flexibel auf aktuelle Tendenzen reagieren und dabei die finanziellen und organisatorischen Risiken angemessen begrenzen können. Ein geeignetes Instrument würden Pilotprojekte bieten, bei denen vertiefte Erfahrungen mit IT-Systemen und E-Government-Anwendungen gesammelt werden können, ehe diese dauerhaft und flächendeckend zum Einsatz kommen. Der Zulässigkeit der Umsetzung von Pilotprojekten im realen Verwaltungsbetrieb seien jedoch in einer Reihe von Fällen Bedenken begegnet, wenn dafür keine Ausnahmen von Vorschriften des allgemeinen oder besonderen Verwaltungsverfahrenrechts erlaubt würden. Hemmnisse für derartige Experimente im Bereich des E-Government könnten sich insbesondere aus solchen Form- und Zuständigkeitsvorschriften ergeben, deren Anforderungen für papierbasierte Verwaltungsprozesse und -verfahren nicht ohne Weiteres auf elektronische Prozesse übertragbar sind oder die lediglich bestimmte IT-Verfahren als zulässig behandeln, während die technische Entwicklung neue IT-Verfahren hervorbringt. Tragfähige Prognosen der Auswirkungen neuer IT-Verfahren auf die Verwaltung ließen sich jedoch regelmäßig erst nach dem testweisen Einsatz in Pilotprojekten erstellen. Für diese Fälle ermögliche Absatz<sup>1</sup> die ausnahmsweise und vorübergehende Abweichung von einzelnen Zuständigkeits-, Verfahrens- oder Formvorschriften.

Trotz fehlender neuer Erprobungsanträge bleibt weiterhin festzustellen, dass die Grundvoraussetzungen für einen Erfolg des Standarderprobungsgesetzes weiterhin gegeben sind:

- Die Zielstellungen des Standarderprobungsgesetzes werden von den kommunalen Spitzenverbänden nach wie vor für erforderlich gehalten.

Am 29. Mai 2019 fand eine vom Städte- und Gemeindebund Brandenburg in Kooperation mit der Stadt Teltow organisierte Veranstaltung zur Fortentwicklung des Standarderprobungsgesetzes und des Bürokratieabbaus im Land Brandenburg statt. Teilnehmer waren u.a. der Geschäftsführer des StGB, Herr Graf, die damalige Staatssekretärin des MIK, Frau Lange, kommunale Vertreter und Landtagsabgeordnete. Ein zentrales Thema war der Rückblick auf das Standarderprobungsgesetz aus Sicht einer Erprobungskommune und aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes. Ein Schwerpunkt der Veranstaltung war der weitere Umgang mit den Zuständigkeitsübertragungen im Rahmen des StVO-Versuchs.

- Die Enquete-Kommission 6/1 „Zukunft der ländlichen Regionen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels“ (EK 6/1) des Landtages Brandenburg hat sich in der letzten Legislaturperiode in ihrem Abschlussbericht vom 29.04.2019 (Drucksache 6/11258)<sup>3</sup> dafür ausgesprochen, das Standarderprobungsgesetz als Instrument für mehr Flexibilisierung beizubehalten und weiterzuentwickeln,

---

<sup>3</sup> [www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/drs/ab\\_11200/11258.pdf](http://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/drs/ab_11200/11258.pdf)

interessierte Kommunen bei der Umsetzung stärker durch das Land zu unterstützen und das Standarderprobungsgesetz als Einstiegsbeispiel für weitere Entbürokratisierungen zu nutzen. Im Sechsten Bericht wurde dazu ausführlich berichtet.

## **E Ausblick**

Das Standarderprobungsgesetz tritt nach der derzeitigen Rechtslage am 1. September 2021 außer Kraft. Der bis dahin verbleibende Zeitraum ist nicht mehr ausreichend, um bei den Kommunen für eine Nutzung der Erprobungsmöglichkeiten zu werben und noch Erprobungsversuche vor dem Außerkrafttreten des Standarderprobungsgesetzes durchführen und abschließen zu können. Die Erprobungsphase ist in der Regel auf vier Jahre angelegt und bedarf einer Vorbereitungsphase mit Antragstellung und Genehmigung. Die Landesregierung beabsichtigt daher, dem Landtag Brandenburg eine Fortschreibung des Standarderprobungsgesetzes mit einer weiteren Laufzeit von mindestens fünf Jahren vorzulegen. Dabei sollen u.a. Kritikpunkte und Vorschläge der kommunalen Spitzenverbände zur Qualifizierung des Verfahrens aufgegriffen werden, um die von ihnen in Aussicht gestellten Antragstellungen herbeizuführen. Der Städte- und Gemeindebund spricht sich zudem dafür aus, im Rahmen einer Fortschreibung des Standarderprobungsgesetzes auch den kommunalen Spitzenverbänden ein Antragsrecht einzuräumen. Ein entsprechendes Antragsrecht findet sich im Kommunalen Standarderprobungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Eine Fortschreibung und Verlängerung des Standarderprobungsgesetzes über den 1. September 2021 hinaus eröffnet die Chance, das Angebot der kommunalen Spitzenverbände aufzugreifen, nunmehr gemeinsam und gezielt bei den Kommunen für eine Nutzung der Erprobungsmöglichkeiten zu werben.

## **Anhang**

Übersicht über die Anträge nach dem Standarderprobungsgesetz

| Übersicht über die Anträge nach dem Standarderprobungsgesetz - Ergebnisse/Folgerungen |                         |             |  |   |  |
|---|-------------------------|-------------|--|---|--|
| lfd. Nr.  | Antragsteller           | Ressort (*) | Antragsgegenstand  | Entscheidung über den Erprobungsantrag  | Ergebnisse Folgerungen   |
| 1   | Landkreis Havelland     | MSGIV       | Durchführung kinderärztlicher Reihenuntersuchungen durch die Havelland Kliniken GmbH | Genehmigung   | Landesweite Umsetzung<br>Novelle Gesundheitsdienstgesetz   |
| 2   | Landkreis Havelland     | MSGIV       | Durchführung der Erstuntersuchung durch die Havelland Kliniken GmbH                  | Genehmigung   | Landesweite Umsetzung<br>Novelle des Gesundheitsdienstgesetzes   |
| 3   | Stadt Potsdam           | MSGIV       | Potsdam pro Gesundheit - Erprobung von vertraglichen Leistungsvereinbarungen         | Antrag gegenstandslos<br>Das Ziel kann bereits nach bestehendem Recht umgesetzt werden.   |  |
| 4   | Landkreis Havelland     | MSGIV       | Festsetzung von Aufbewahrungsfristen von Unterlagen der ehemaligen Polikliniken      | Antrag wurde zurückgezogen  |  |
| 5   | Stadt Zossen            | MBJS        | Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz                        | Genehmigung   | Landesweite Umsetzung<br>Änderung Landesschulgesetz  |
| 6   | Stadt Zossen            | MBJS        | Entscheidung des abgebenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel             | Genehmigung   | Die Genehmigung wurde einmalig befristet verlängert. Der Versuch wurde mit Zeitablauf beendet. Die an der Erprobung beteiligten Kommunen stellen kein repräsentatives Spektrum aller Schulträger des Landes dar. Während der verlängerten Erprobungsphase konnten keine neuen Kommunen für eine Beteiligung am Versuch gefunden und weiterhin keine gesicherten Kostenprognosen durch einheitliche und vollständige Erhebungen erlangt werden. |
| 7   | Stadt Zossen            | MBJS        | Festlegung des Schulträgers über Kapazität und somit die Zügigkeit einer Schule      | Ablehnung<br>Die Zuständigkeitsverlagerung über die Kapazität und Zügigkeit einer Schule vom staatlichen Schulamt auf den Schulträger ist durch Genehmigung eines Versuches nicht möglich. Es bedürfte einer konkreten gesetzlichen Ermächtigung (vergleichbare Regelung zum Straßenverkehrsrecht). |  |
| 8   | Gemeinde Kloster Lehnin | MBJS        | Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz                        | Genehmigung   | Landesweite Umsetzung<br>Änderung Landesschulgesetz  |

| lfd. Nr. | Antragsteller             | Ressort (*) | Antragsgegenstand  | Entscheidung über den Erprobungsantrag          | Ergebnisse<br>Folgerungen                           |
|----------|---------------------------|-------------|--|---|---|
| 9        | Stadt Falkensee           | MBJS        | Entscheidung des aufnehmenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel im Grundschulbereich        | Genehmigung                                     | Begründung entsprechend lfd. Nr. 6                  |
| 10       | Amt Schlieben             | MBJS        | Herabsetzung der Klassenfrequenz in der Sek I an Oberschulen im ländlichen Raum                        | Ablehnung<br>Begründung entsprechend lfd. Nr. 7 |   |
| 11       | Amt Schlieben             | MBJS        | Festlegung des Schulträgers über Kapazität und somit die Zügigkeit einer Grundschule                   | Ablehnung<br>Begründung entsprechend lfd. Nr.7  |   |
| 12       | Amt Wustermark            | MBJS        | Entscheidung des aufnehmenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel im Grundschulbereich        | Genehmigung                                     | Begründung entsprechend lfd. Nr. 6                  |
| 13       | Stadt Schönewalde         | MBJS        | Festlegung des Schulträgers über Kapazität und somit die Zügigkeit einer Grundschule                   | Ablehnung<br>Begründung entsprechend lfd. Nr.7  |   |
| 14       | Gemeinde Dallgow-Döberitz | MBJS        | Entscheidung des abgebenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel                               | Genehmigung                                     | Begründung entsprechend lfd. Nr. 6                  |
| 15       | Stadt Prenzlau            | MBJS        | Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz  | Genehmigung                                     | Landesweite Umsetzung<br>Änderung Landesschulgesetz |
| 16       | Stadt Prenzlau            | MBJS        | Entscheidung des abgebenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel                               | Genehmigung                                     | Begründung entsprechend lfd. Nr. 6                  |
| 17       | Amt Neustadt (Dosse)      | MBJS        | Lehrkräfte an Schulen in ein Dienstverhältnis des Schulträgers überführen                              | Ablehnung<br>Begründung entsprechend lfd. Nr. 7 |   |
| 18       | Amt Neustadt (Dosse)      | MBJS        | Herabsetzung der Klassenfrequenz in der Sek I und II an Gesamtschulen mit gym. Oberschule              | Ablehnung<br>Begründung entsprechend lfd. Nr. 7 |   |
| 19       | Stadt Prenzlau            | MBJS        | Herabsetzung der Klassenfrequenz in der Sek I und II an Gymnasien                                      | Ablehnung<br>Begründung entsprechend lfd. Nr. 7 |   |
| 20       | Stadt Prenzlau            | MBJS        | Rechtsanspruchprüfung auf Kindertagesstättenplatz und Aufstellung Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung | Ablehnung<br>Begründung entsprechend lfd. Nr. 7 |   |
| 21       | Stadt Prenzlau            | MBJS        | Lehrkräfte an Schulen in ein Dienstverhältnis des Schulträgers überführen                              | Ablehnung<br>Begründung entsprechend lfd. Nr. 7 |   |
| 22       | Stadt Prenzlau            | MBJS        | Festlegung des Schulträgers über Kapazität und somit die Zügigkeit einer Grundschule                   | Ablehnung<br>Begründung entsprechend lfd. Nr. 7 |   |
| 23       | Amt Ziesar                | MBJS        | Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz  | Genehmigung                                     | Landesweite Umsetzung<br>Änderung Landesschulgesetz |
| 24       | Gemeinde Letschin         | MBJS        | Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz  | Genehmigung                                     | Landesweite Umsetzung<br>Änderung Landesschulgesetz |

| lfd. Nr. | Antragsteller                | Ressort (*) | Antragsgegenstand   | Entscheidung über den Erprobungsantrag  | Ergebnisse Folgerungen  |
|----------|------------------------------|-------------|---|---|---|
| 25       | Amt Letschin                 | MBJS        | Lehrkräfte an Schulen in ein Dienstverhältnis des Schulträgers überführen   | Antrag wurde zurückgezogen  |   |
| 26       | Gemeinde Schönwalde-Glien    | MBJS        | Entscheidung des abgebenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel  | Genehmigung   | Begründung entsprechend lfd. Nr. 6  |
| 27       | Amt Schlieben                | MBJS        | Herabsetzung der Klassenfrequenz in der Sek I an Oberschulen durch Einsatz moderner Infotechnologie (Telelearning)  | Ablehnung<br>Begründung entsprechend lfd. Nr. 7   |   |
| 28       | Amt Scharmützelsee           | MBJS        | Herabsetzung der Klassenfrequenz in der Sek I an Oberschulen  | Antrag hat sich erledigt.   | Die Voraussetzungen für die Einrichtung und Fortführung von zwei Klassen mit insgesamt 30 Schülerinnen und Schülern sind gegeben.   |
| 29       | Amt Scharmützelsee           | MBJS        | Entscheidung des Schulträgers über Besuch einer anderen Schule  | Antrag wurde zurückgezogen.   |   |
| 30       | Amt Scharmützelsee           | MBJS        | Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz   | Antrag wurde zurückgezogen.<br>Der Antragsgegenstand wurde danach landesweit umgesetzt.   | Landesweite Umsetzung<br>Änderung Landesschulgesetz   |
| 31       | Stadt Treuenbrietzen         | MBJS        | Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz   | Antrag wurde zurückgezogen.<br>Der Antragsgegenstand wurde danach landesweit umgesetzt.   | Landesweite Umsetzung<br>Änderung Landesschulgesetz   |
| 32       | Amt Schlieben                | MBJS        | Investitionsprogramm<br>Kinderbetreuungsfinanzierung -<br>Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau   | Ablehnung<br>Das Ziel des KitaG und der Richtlinie werden vom Antrag nicht erreicht.  |   |
| 33       | Landkreis Ostprignitz-Ruppin | MBJS        | Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz   | Genehmigung   | Landesweite Umsetzung<br>Änderung Landesschulgesetz   |
| 34       | Landkreis Oder-Spree         | MdFE        | Befreiung von den Regelungen des § 5 der brandenburgischen Leistungsprämien- und Zulagenverordnung (BbgLPVZ)<br><br>Änderung des Antragsbegehrens im Anhörungsverfahren:<br>Abweichung von § 5 BbgLPVZ in den Grenzen des § 42a des Bundesbesoldungsgesetzes (15 v. H.) | Ablehnung<br>Dem Antragsbegehren steht Bundesrecht entgegen.<br><br>Ablehnung mit Hinweis auf die beabsichtigte Erweiterung des Vergaberahmens durch Änderung der BbgLPVZ | Landesweite Umsetzung<br>Mit der Verordnung zur Fortentwicklung der leistungsorientierten Besoldungselemente im Land Brandenburg (in Kraft seit 01.01.2008) wurde u.a. die Vergabequote von 10 v. H. auf 15 v. H. erhöht und dem Anliegen Rechnung getragen |

| lfd. Nr. | Antragsteller           | Ressort (*) | Antragsgegenstand  | Entscheidung über den Erprobungsantrag                    | Ergebnisse Folgerungen  |
|----------|-------------------------|-------------|--|---|---|
| 35       | Landkreis Spree-Neiße   | MdFE        | Vereinfachung des Nachweisverfahrens im Zuwendungsrecht                        | Genehmigung   | Landesweite Umsetzung<br>Änderung der VV zu § 44 LHO          |
| 36       | Stadt Falkensee         | MIK         | Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe | Genehmigung   | Landesweite Umsetzung<br>Änderung Gemeindehaushaltsverordnung |
| 37       | Stadt Zossen            | MIK         | Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe | Antrag wurde ausgesetzt<br>bis zur landesweiten Umsetzung | Landesweite Umsetzung<br>Änderung Gemeindehaushaltsverordnung |
| 38       | Stadt Oranienburg       | MIK         | Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe | Genehmigung   | Landesweite Umsetzung<br>Änderung Gemeindehaushaltsverordnung |
| 39       | Stadt Prenzlau          | MIK         | Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe | Genehmigung   | Landesweite Umsetzung<br>Änderung Gemeindehaushaltsverordnung |
| 40       | Gemeinde Kloster Lehnin | MIK         | Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe | Genehmigung   | Landesweite Umsetzung<br>Änderung Gemeindehaushaltsverordnung |
| 41       | Amt Schlieben           | MIK         | Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe | Genehmigung   | Landesweite Umsetzung<br>Änderung Gemeindehaushaltsverordnung |
| 42       | Stadt Schlieben         | MIK         | Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe | Genehmigung   | Landesweite Umsetzung<br>Änderung Gemeindehaushaltsverordnung |
| 43       | Gemeinde Fichtwald      | MIK         | Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe | Genehmigung   | Landesweite Umsetzung<br>Änderung Gemeindehaushaltsverordnung |
| 44       | Gemeinde Hohenbucko     | MIK         | Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe | Genehmigung   | Landesweite Umsetzung<br>Änderung Gemeindehaushaltsverordnung |

| lfd. Nr. | Antragsteller               | Ressort (*) | Antragsgegenstand   | Entscheidung über den Erprobungsantrag                                    | Ergebnisse Folgerungen   |
|----------|-----------------------------|-------------|---|---|--|
| 45       | Gemeinde Kremitzau          | MIK         | Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe                                      | Genehmigung   | Landesweite Umsetzung<br>Änderung Gemeindehaushaltsverordnung  |
| 46       | Gemeinde Lebusa             | MIK         | Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe                                      | Genehmigung   | Landesweite Umsetzung<br>Änderung Gemeindehaushaltsverordnung  |
| 47       | Stadt Werder (Havel)        | MIK         | Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe                                      | Antrag wurde zurückgezogen<br>wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung | Landesweite Umsetzung<br>Änderung Gemeindehaushaltsverordnung  |
| 48       | Landkreis Märkisch-Oderland | MIK         | Änderung § 15 Abs. 2 u. 3 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - Wegfall der katasterrechtlichen Einmessungspflicht | Antrag wurde zurückgezogen  | Landesweite Umsetzung<br>Bündelung Einmessungspflicht und Einmessungsbescheinigung durch Änderung Vermessungsgesetz/ Gebührenordnung |
| 49       | Stadt Putlitz               | MIK         | Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe                                      | Antrag wurde zurückgezogen<br>wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung | Landesweite Umsetzung<br>Änderung Gemeindehaushaltsverordnung  |
| 50       | Gemeinde Triglitz           | MIK         | Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe                                      | Antrag wurde zurückgezogen<br>wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung | Landesweite Umsetzung<br>Änderung Gemeindehaushaltsverordnung  |
| 51       | Gemeinde Pirow              | MIK         | Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe                                      | Antrag wurde zurückgezogen<br>wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung | Landesweite Umsetzung<br>Änderung Gemeindehaushaltsverordnung  |
| 52       | Gemeinde Gültz-Reetz        | MIK         | Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe                                      | Antrag wurde zurückgezogen<br>wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung | Landesweite Umsetzung<br>Änderung Gemeindehaushaltsverordnung  |
| 53       | Gemeinde Berge              | MIK         | Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe                                      | Antrag wurde zurückgezogen<br>wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung | Landesweite Umsetzung<br>Änderung Gemeindehaushaltsverordnung  |
| 54       | Amt Putlitz/Berge           | MIK         | Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe                                      | Antrag wurde zurückgezogen<br>wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung | Landesweite Umsetzung<br>Änderung Gemeindehaushaltsverordnung  |



| lfd. Nr. | Antragsteller               | Ressort (*) | Antragsgegenstand  | Entscheidung über den Erprobungsantrag  | Ergebnisse Folgerungen  |
|----------|-----------------------------|-------------|--|---|---|
| 55       | Landkreis Märkisch-Oderland | MIK         | Verfahren zur Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz                  | Genehmigung   | Landesweite Umsetzung<br>Zweite Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz |
| 56       | Wasserverband Schlieben     | MIK         | Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe | Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung  | Landesweite Umsetzung<br>Änderung Gemeindehaushaltsverordnung   |
| 57       | Amt Peitz                   | MIK         | Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe | Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung  | Landesweite Umsetzung<br>Änderung Gemeindehaushaltsverordnung   |
| 58       | Gemeinde Nuth-Urstromtal    | MIK         | Befreiung von der StellenobergrenzenVO   | Antrag gegenstandslos wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung   | Landesweite Umsetzung<br>Änderung Stellenobergrenzenverordnung  |
| 59       | Stadt Werder (Havel)        | MIL         | Genehmigungsfreier Austausch von Werbeanlagen                                  | Ablehnung<br>Das mit dem Antrag verfolgte Ziel kann durch Erlass einer Werbeanlagensatzung nach § 81 Abs. 1 der Bauordnung erreicht werden. |   |
| 60       | Stadt Falkensee             | MIL         | Genehmigungsfreier Austausch von Werbeanlagen                                  | Ablehnung<br>Begründung entsprechend lfd. Nr. 59  |   |
| 61       | Stadt Potsdam               | MIL         | Genehmigungsfreier Austausch von Werbeanlagen                                  | Antrag wurde zurückgezogen  |   |
| 62       | Gemeinde Schorfheide        | MIL         | Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht                      | Antrag wurde zurückgezogen  |   |
| 63       | Stadt Zossen                | MIL         | Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht                      | Genehmigung   | Verlängerung Status quo bis 01.09.2021 durch Änderung Standarderprobungsgesetz                              |
| 64       | Stadt Falkensee             | MIL         | Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht                      | Antrag wurde zurückgezogen  |   |
| 65       | Stadt Werder (Havel)        | MIL         | Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht                      | Genehmigung   | Verlängerung Status quo bis 01.09.2021 durch Änderung Standarderprobungsgesetz                              |

| lfd. Nr. | Antragsteller           | Ressort (*) | Antragsgegenstand   | Entscheidung über den Erprobungsantrag | Ergebnisse Folgerungen  |
|----------|-------------------------|-------------|---|--|---|
| 66       | Amt Schlieben           | MIL         | Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht | Genehmigung                            | Verlängerung Status quo bis 01.09.2021 durch Änderung Standarderprobungsgesetz  |
| 67       | Stadt Teltow            | MIL         | Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht | Genehmigung                            | Verlängerung Status quo bis 01.09.2021 durch Änderung Standarderprobungsgesetz  |
| 68       | Amt Peitz               | MIL         | Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht | Antrag wurde zurückgezogen             |   |
| 69       | Amt Neustadt (Dosse)    | MIL         | Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht | Antrag gilt als zurückgezogen          |   |
| 70       | Gemeinde Kloster Lehnin | MIL         | Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht | Antrag gilt als zurückgezogen          |   |
| 71       | Stadt Prenzlau          | MIL         | Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht | Genehmigung                            | Verlängerung Status quo bis 01.09.2021 durch Änderung Standarderprobungsgesetz  |
| 72       | Stadt Bad Liebenwerda   | MIL         | Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht | Genehmigung                            | Die Stadt Bad Liebenwerda hat keinen neuen Antrag auf Verlängerung des Status quo über den 31.12.2019 hinaus, gestellt. Die Zuständigkeit ist zum 01.01.2020 an den Landkreis Elbe-Elster zurückgefallen. |
| 73       | Gemeinde Kleinmachnow   | MIL         | Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht | Genehmigung                            | Verlängerung Status quo bis 01.09.2021 durch Änderung Standarderprobungsgesetz  |
| 74       | Stadt Guben             | MIL         | Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht | Genehmigung                            | Verlängerung Status quo bis 01.09.2021 durch Änderung Standarderprobungsgesetz  |
| 75       | Hansestadt Kyritz       | MIL         | Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht | Genehmigung                            | Verlängerung Status quo bis 01.09.2021 durch Änderung Standarderprobungsgesetz  |
| 76       | Stadt Wittenberge       | MIL         | Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht | Genehmigung                            | Verlängerung Status quo bis 01.09.2021 durch Änderung Standarderprobungsgesetz  |

| lfd. Nr. | Antragsteller           | Ressort (*) | Antragsgegenstand   | Entscheidung über den Erprobungsantrag   | Ergebnisse Folgerungen   |
|----------|-------------------------|-------------|---|--|--|
| 77       | Stadt Luckau            | MIL         | Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht   | Genehmigung  | Verlängerung Status quo bis 01.09.2021 durch Änderung Standarderprobungsgesetz |
| 78       | Landkreis Spree-Neiße   | MIL         | Befreiung von § 38 Abs. 4 Straßengesetz - Die Planfeststellung oder Plangenehmigung kann bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung unterbleiben. Wann dies der Fall ist soll statt der Planfeststellungsbehörde der Landkreis selbst entscheiden können.               | Erledigung   | Landesweite Umsetzung Änderung Straßengesetz                                   |
| 79       | Landkreis Spree-Neiße   | MIL         | Befreiung von § 23 Abs. 2 Straßengesetz - Versorgungsunternehmen sollen Anträge zur Verlegung öffentlicher Leitungen für Ortsdurchfahrten, für die nicht die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist, direkt beim Straßenbaulastträger stellen können, statt - wie bisher - bei der Gemeinde | Antrag gegenstandslos<br>Das Ziel des Antrages kann bereits nach bestehendem Recht umgesetzt werden.   |  |
| 80       | Landkreis Spree-Neiße   | MIL         | Befreiung von § 10 Abs. 3 Straßengesetz; die Erteilung der Genehmigung durch den Landkreis für Kunstbauten, die zu Straßen kreisangehöriger Gemeinden gehören, soll entfallen.  | Erledigung   | Landesweite Umsetzung Änderung Straßengesetz                                   |
| 81       | Landkreis Spree-Neiße   | MIL         | Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht (Tarnkennzeichen)   | Ablehnung<br>Die Einhaltung bundeseinheitlicher Standards ist bei Verlagerung auf die Landkreise und kreisfreien Städte sicherheitstechnisch nicht gewährleistet. Im Übrigen ist die Zuständigkeit für Tarnkennzeichen und Übermittlungssperren nicht im Standarderprobungsgesetz enthalten. |  |
| 82       | Gemeinde Kloster Lehnin | MIL         | Vereinheitlichung der Genehmigungsverfahren für Boots- und Badestege. Es soll nur eine Behörde zuständig sein.  | Ablehnung<br>Nach der Bauordnung besteht keine Genehmigungsbedürftigkeit und daher ist auch keine Vereinheitlichung erforderlich.  |  |

| lfd. Nr. | Antragsteller               | Ressort (*) | Antragsgegenstand  | Entscheidung über den Erprobungsantrag  | Ergebnisse Folgerungen   |
|----------|-----------------------------|-------------|--|---|--|
| 83       | Landkreis Märkisch-Oderland | MIL         | Die Zuständigkeit für die Anzeige der Fliegenden Bauten, deren Gebrauchsabnahme und ggf. erforderliche Nachabnahmen der unteren Bauaufsichtsbehörde sollen teilweise auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden übertragen werden. | Ablehnung<br>Die teilweise Zuständigkeitsverlagerung über die Anzeige von fliegenden Bauten von der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Ämter und amtsfreie Gemeinden ist durch Genehmigung eines Versuches nicht möglich. Es bedürfte einer konkreten gesetzlichen Ermächtigung (vergleichbare Regelung zum Straßenverkehrsrecht). |  |
| 84       | Landkreis Märkisch-Oderland | MIL         | Aufnahme der Genehmigungsfreiheit von Überdachungen bis 20 qm und Klarstellung, dass Überdachungen allgemein erfasst werden.   | Zunächst Ablehnung,<br>dann landesweite Umsetzung   | Landesweite Umsetzung<br>Novelle Bauordnung  |
| 85       | Landkreis Märkisch-Oderland | MIL         | Die Genehmigungsfreiheit von Wintergärten soll auf 20 qm Grundfläche und 60 m <sup>3</sup> umbauten Raum erweitert werden.   | Zunächst Ablehnung,<br>dann landesweite Umsetzung   | Landesweite Umsetzung<br>Novelle Bauordnung  |
| 86       | Landkreis Märkisch-Oderland | MIL         | Verzicht auf die Mindesthöhe für Aufenthaltsräume und die Mindestgröße von Belichtungsöffnungen bei bestehenden Gebäuden   | Genehmigung   | Erprobungsergebnis<br>Beibehaltung der Rechtslage  |
| 87       | Landkreis Märkisch-Oderland | MIL         | Verzicht auf die Mindestabstände der Wertstoff- und Abfallbehälter zu Öffnungen von Aufenthaltsräumen und zu Grundstücksgrenzen  | Genehmigung   | Landesweite Umsetzung<br>Novellierung Bauordnung   |
| 88       | Landkreis Märkisch-Oderland | MIL         | Änderung §§ 53 Abs. 1 u. 55 Abs. 8 Nr. 1 Bauordnung - Erweiterung der Freistellung von der Baugenehmigungspflicht für Werbeanlagen und Übergang der Zuständigkeit an die amtsfreien Ämter und Gemeinden.                       | Ablehnung<br>Die Erweiterung der Genehmigungsfreistellungen für Werbeanlagen können kreisangehörige Gemeinden durch Erlass von Werbeanlagensatzungen nach § 81 Abs. 1 der Bauordnung erreichen.   |  |
| 89       | Stadt Oranienburg           | MIL         | Förderprogramm: Zukunft im Stadtteil-ZIS 2000 - Ausnahme von den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)  | Antrag gegenstandslos   | Landesweite Umsetzung<br>Änderung Gemeindehaushaltsverordnung und der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung |
| 90       | Stadt Oranienburg           | MIL         | Förderrichtlinie 99 zur Stadterneuerung - Ausnahme von den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)  | Antrag gegenstandslos   | Landesweite Umsetzung<br>Änderung Gemeindehaushaltsverordnung und der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung |

| lfd. Nr. | Antragsteller             | Ressort (*) | Antragsgegenstand   | Entscheidung über den Erprobungsantrag  | Ergebnisse Folgerungen   |
|----------|---------------------------|-------------|---|---|--|
| 91       | Stadt Brandenburg         | MIL         | Virtuelles Bauamt<br>alleinige digitale Signatur des Objektplaners  | formlose Genehmigung<br>dann landesweite Umsetzung  | Landesweite Umsetzung<br>Änderung Bauvorlagenverordnung  |
| 92       | Stadt Brandenburg         | MIL         | Virtuelles Bauamt<br>Abweichung von der Baugebührenverordnung   | Antrag wurde zurückgezogen  |  |
| 93       | Stadt Brandenburg         | MIL         | Virtuelles Bauamt<br>Abweichung vom Verwaltungsverfahrensgesetz<br>(elektronische Beteiligung der Landesbehörden) | formlose Genehmigung<br>dann landesweite Umsetzung  | Landesweite Umsetzung<br>Die elektronische Beteiligung ist nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz zulässig, soweit die empfangende Behörde einen elektronischen Zugang dafür eröffnet.                                 |
|          | Landkreis Teltow-Fläming  | MIL         | Übertragung Regionalplanung auf den Landkreis   |   | Fall wurde bisher als Antrag geführt, obwohl es sich lediglich um eine Anfrage handelte, die durch das MIL beantwortet wurde. Aus Gründen der Transparenz verbleibt er in der Liste, wird aber nicht weiter gezählt. |
| 94       | Stadt Finsterwalde        | MIL         | Übertragung von Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung   | Genehmigung   | Verlängerung Status quo bis 01.09.2021 durch Änderung Standarderprobungsgesetz   |
| 95       | Stadt Senftenberg         | MIL         | Übertragung von Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung   | Antrag wurde zurückgezogen  |  |
| 96       | Gemeinde Schorfheide      | MLUK        | Erlass von Ausgleichsmaßnahmen beim Bau von Radwegen (Tourismusförderung)   | Antrag wurde zurückgezogen  |  |
| 97       | Amt Neustadt (Dosse)      | MLUK        | Abweichung von der Anwendung des § 48 Naturschutzgesetz   | Antrag wurde zurückgezogen  |  |
| 98       | Stadt Falkensee           | MLUK        | Befristete Aussetzung der Anwendung des § 2 Waldgesetz (LWaldG)   | Ablehnung<br>Der Begriff des Waldes ist durch das höherrangige Bundeswaldgesetz geregelt. |  |
| 99       | Gemeinde Schönwalde-Glien | MLUK        | Befristete Aussetzung der Anwendung des § 2 Waldgesetz (LWaldG)   | Ablehnung<br>Der Begriff des Waldes ist durch das höherrangige Bundeswaldgesetz geregelt. |  |
| 100      | Stadt Falkensee           | MLUK        | Befristete Aussetzung der Anwendung des § 10 Waldgesetz (LWaldG)  | Ablehnung<br>Verletzung Rechte Dritter (Waldeigentümer)                                   |  |

| lfd. Nr. | Antragsteller               | Ressort (*) | Antragsgegenstand  | Entscheidung über den Erprobungsantrag   | Ergebnisse Folgerungen   |
|----------|-----------------------------|-------------|--|--|--|
| 101      | Gemeinde Schönwalde-Glien   | MLUK        | Aussetzung der Anwendung des § 10 Waldgesetz (LWaldG)  | Ablehnung<br>Verletzung Rechte Dritter (Waldeigentümer)  |  |
| 102      | Landkreis Spree-Neiße       | MLUK        | Übertragung ausgewählter Aufgaben des speziellen Artenschutzes   | Antrag gegenstandslos  | Landesweite Umsetzung<br>Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für besonders geschützte Tierarten |
| 103      | Landkreis Spree-Neiße       | MLUK        | Aufhebung der Richtlinie für die Einsatzmöglichkeiten von Kleinkläranlagen   | Ablehnung<br>Die Einsatzmöglichkeiten von Kleinkläranlagen werden durch höherrangiges Bundesrecht geregelt.  |  |
| 104      | Landkreis Spree-Neiße       | MLUK        | Aufhebung der Verwaltungsvorschrift des MLUL zur Einleitung gereinigter Abwässer in das Grundwasser  | Ablehnung<br>Bei Aufhebung der bestehenden Regelungen wäre wegen der gebotenen Einhaltung des Bundesrechts generell eine Einzelfallprüfung mittels Gutachten erforderlich (Folge: Erhöhung Kosten und Aufwand). In besonderen Einzelfällen kann ohnehin von den Vorgaben der VV Grundwasser abgewichen werden. |  |
| 105      | Landkreis Märkisch-Oderland | MLUK        | § 62 Abs. 1 S. 3 Naturschutzgesetz - Einschränkung der Beteiligungspflicht von Naturschutzbeiräten auf tatsächlich wichtige Vorgänge.  | Ablehnung<br>Das Recht der Naturschutzbeiräte würde durch die Einschränkung der Beteiligungspflichten verletzt werden.   |  |
| 106      | Landkreis Märkisch-Oderland | MLUK        | Übertragung ausgewählter Aufgaben des speziellen Artenschutzes   | Antrag gegenstandslos  | Landesweite Umsetzung<br>Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für besonders geschützte Tierarten |
| 107      | Landkreis Märkisch-Oderland | MLUK        | Einschränkung der Beteiligungspflicht von Naturschutzverbänden nach § 63 Abs. 3 Nr. 5/6 Naturschutzgesetz auf Ausnahmen nach § 72 Abs. 2 Naturschutzgesetz und die in § 60 Abs. 2 Nr. 5 Naturschutzgesetz genannten Vorhaben.    | Ablehnung<br>Das Recht der Naturschutzverbände würde durch die Einschränkung der Beteiligungspflichten verletzt werden.  |  |
| 108      | Landkreis Märkisch-Oderland | MLUK        | Wegfall der Pflicht zur Aufstellung von Landschaftsrahmenplänen bzw. Beschränkung auf die in § 6 Abs. 1 Naturschutzgesetz in Zuständigkeit der obersten Naturschutzbehörde zu beplanenden Nationalparks und Biosphärenreservate. | Ablehnung<br>Befreiung von der Verpflichtung, Landschaftsrahmenpläne aufzustellen, würde gegen Bundesrecht verstoßen   |  |

| lfd. Nr. | Antragsteller               | Ressort (*) | Antragsgegenstand  | Entscheidung über den Erprobungsantrag  | Ergebnisse Folgerungen  |
|----------|-----------------------------|-------------|--|---|---|
| 109      | Landkreis Märkisch-Oderland | MLUK        | Abschaffung der Genehmigungspflicht für Landschaftsrahmenpläne der Landkreise  | Genehmigung   | Der Landkreis hat von der Genehmigung keinen Gebrauch gemacht.          |
| 110      | Landkreis Märkisch-Oderland | MLUK        | Herausnahme eines besiedelten Gebietes (Innenbereich) aus einem Landschaftsschutzgebiet (LSG)  | Ablehnung<br>Antragsziel kann durch Antragsteller selbst erreicht werden. Der dafür erforderlichen Zuständigkeitsverlagerung stimmt MLUL zu.  |   |
| 111      | Landkreis Märkisch-Oderland | MLUK        | Übergang der Zuständigkeit für die Überwachung von Abfallbeseitigungsanlagen nach Einstellung des Betriebes (nun: Abfalllager) an den Landkreis mit allen, insbesondere finanziellen Konsequenzen. | Ablehnung<br>Die Zuständigkeitsverlagerung ist durch Genehmigung eines Versuches nicht möglich. Es bedürfte einer konkreten Regelung durch Gesetz (vergleichbare Regelung zum Straßenverkehrsrecht) |   |
| 112      | Landkreis Märkisch-Oderland | MLUK        | Aktualisierung der Richtlinie zur Sicherung und zum geordneten Abschluss von Abfallentsorgungsanlagen mit geringem Gefährdungspotential  | Antrag wurde zurückgezogen  |   |
| 113      | Stadt Potsdam               | MLUK        | Wegfall der Genehmigungspflicht von Abwasseranlagen  | Genehmigung   | Landesweite Umsetzung<br>Anpassung des Brandenburgischen Wassergesetzes |
| 114      | Amt Schlieben               | MLUK        | Erweiterung des Anwendungsbereiches der kommunalen Baumschutzsatzung   | Antrag wurde zurückgezogen.   |   |
| 115      | Stadt Cottbus               | MLUK        | Wegfall der Genehmigungspflicht von Abwasseranlagen  | Genehmigung   | Landesweite Umsetzung<br>Anpassung des Brandenburgischen Wassergesetzes |

| lfd. Nr. | Antragsteller                | Ressort (*) | Antragsgegenstand   | Entscheidung über den Erprobungsantrag  | Ergebnisse<br>Folgerungen   |
|----------|------------------------------|-------------|---|---|---|
| 116      | Landkreis Uckermark          | MLUK        | Markierung von Wanderwegen  | Genehmigung   | Landesweite Umsetzung<br>Aufhebung der auf der Grundlage des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ergangenen Richtlinie zur Markierung von Wanderwegen im Land Brandenburg   |
| 117      | Stadt Cottbus                | MLUK        | Anzeige von Kanalnetzen unter einer Nennweite von 300 mm  | Ablehnung<br>Dem Wegfall einer landesrechtlichen Anzeigepflicht für Kanalisationen würde Bundesrecht entgegen stehen. |   |
| 118      | Landkreis Spree-Neiße        | MWFK        | Entscheidung der obersten Denkmalschutzbehörde bei Dissenz zwischen unterer Denkmalschutzbehörde und Denkmalfachbehörde nur auf Anforderung durch untere Denkmalschutzbehörde, ansonsten Entscheidung durch die untere Denkmalschutzbehörde selbst. | Ablehnung<br>Überschreitung des in § 8 Standarderprobungsgesetzes vorgesehenen rechtlichen Handlungsrahmens.          |   |
| 119      | Landkreis Märkisch-Oderland  | MWFK        | Einschränkung der Beteiligung der Denkmalfachbehörde im denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren   | Antrag wurde zurückgezogen  |   |
| 120      | Landkreis Elbe-Elster        | MIL         | Übertragung der Zuständigkeit nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO im Rahmen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen  | § 3 BbgStEG<br>Genehmigung der Vereinbarungen mit 12 Kommunen   | Abschluss einer mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5 Abs. 1 1HS des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) mit Wirkung zum 1. Januar 2021  |
| 121      | Landkreis Potsdam-Mittelmark | MdFE        | Befreiung von den Regelungen des § 5 der brandenburgischen Leistungsprämien- und Zulagenverordnung (BbgLPVZ)  | Ablehnung<br>mit Hinweis auf die beabsichtigte Erweiterung des Vergaberahmens durch Änderung der BbgLPVZ              | Landesweite Umsetzung<br>Mit der Verordnung zur Fortentwicklung der leistungsorientierten Besoldungselemente im Land Brandenburg (in Kraft seit 01.01.2008) wurde u.a. die Vergabequote von 10 v. H. auf 15 v. H. erhöht und dem Anliegen Rechnung getragen |
| 122      | Landkreis Barnim             | MBSJ        | Teilzeitplätze in Kindertagesstätten  | Genehmigung   | Landesweite Umsetzung<br>Änderung des § 20 Abs. 2 Satz 2 Kindertagesstättengesetz   |



| lfd. Nr. | Antragsteller         | Ressort (*) | Antragsgegenstand  | Entscheidung über den Erprobungsantrag  | Ergebnisse Folgerungen   |
|----------|-----------------------|-------------|--|---|--|
| 123      | Landkreis Elbe-Elster | MIL         | Übertragung der Zuständigkeit nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarung | § 3 BbgStEG<br>Genehmigung der Vereinbarung mit der Stadt Mühlberg/Elbe   | Abschluss einer mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5 Abs. 1 1HS des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) mit Wirkung zum 1. Januar 2021 |
| 124      | Gemeinde Letschin     | MBJS        | Abweichung von der Zügigkeit einer Schule der Sekundarstufe I gemäß § 103 Abs. 1 BbgSchulG               | Ablehnung<br>Die Voraussetzungen für eine Standarderprobung liegen nicht vor. Die Voraussetzungen für die Fortführung von zwei siebenten Klassen sind gegeben.                |  |
| 125      | Stadt Zossen          | MBJS        | Entscheidung des abgebenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel                                 | Ablehnung<br>Der Antragsgegenstand wurde bereits unter Beteiligung der Stadt Zossen erprobt und führte zu keiner landesweiten Umsetzung. Begründung entsprechend lfd. Nr. 6   |  |
| 126      | Stadt Prenzlau        | MBJS        | Entscheidung des abgebenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel                                 | Ablehnung<br>Der Antragsgegenstand wurde bereits unter Beteiligung der Stadt Prenzlau erprobt und führte zu keiner landesweiten Umsetzung. Begründung entsprechend lfd. Nr. 6 |  |